# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### der Fa. Zimmermann GmbH

I.

Dem Vertrag liegen die

- 1. VOB/B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961, Ausgabe neuester Fassung (VOB/B)
- 2. VOB/C Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Zimmer- und Holzbauarbeiten DIN 18334, Ausgabe neuester Fassung (VOB/B)

zugrunde.

II.

Abweichend von der VOB/B gilt folgendes:

1. § 1 Ziff. 2 a Art und Umfang der Leistung

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander die Leistungsbeschreibung bestehend aus Beschreibung und Plan.

#### 2. § 2 Ziff. 7 Vergütung

Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung grundsätzlich unverändert. Ausnahmsweise ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalpreis angemessen zu erhöhen, wenn die Anzahl der im Angebot angegebenen Steigungen angehoben wird. Ausnahmsweise ist der Auftraggeber berechtigt, bei einer Verringerung des Mehraufwandes den Pauschalpreis in angemessener Weise zu reduzieren.

### 3. § 3 Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber muss spätestens bis zur Auftragserteilung dem Auftragnehmer das genaue Maß des Fußbodenaufbaues schriftlich bekanntgeben (Gesamtstärke, zusammengesetzt aus der Dicke der Dämmung, des Estriches und des Belages). Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Auftraggeber. Mehrleistungen, die notwendig werden durch unkorrekte Angaben des Auftraggebers, sind im Angebotspreis nicht enthalten und werden separat nach Materialkosten und Stundenlohnsätzen It. aktueller Preisliste abgerechnet. Soweit Ziff. 2 der besonderen Vertragsbedingungen und Regelungen der VOB/B, insbesondere § 2 entgegenstehen, gelten diese nicht.

Ohne Übermittlung des exakten Maßes ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, mit der Durchführung des Auftrages zu beginnen.

Falls Lichtbauwände, Glasbausteine oder ähnliche instabile Baustoffe im Bereich des Treppenhauses Verwendung finden, muss dies der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung mitteilen, da zur Durchführung des Gewerkes Konstruktionsverstärkungen erforderlich sind.

Bei bereits verputzten Bauvorhaben sind bei Auftragserteilung überdies evtl. Elektro- oder sonstige Leitungen bekanntzugeben. Für Schäden, die aus einer nicht oder unrichtig erfolgten Mitteilung herrühren, haftet der Auftragnehmer nicht. Es sei denn, er hat die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

- 4. § 5 Ausführungsfristen
- a) §5Ziff.1:

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Sonstige Erklärungen enthalten nur unverbindliche Ankündigungen. Die Lieferfrist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag zustandegekommen und alle technischen Fragen als Voraussetzungen für das Aufmaß und den Produktionsbeginn geklärt sind.

Eine termingerechte Lieferung erfordert einen rechtzeitigen Abruf der Leistungen nach Terminabsprache. Der Auftraggeber hat den genauen Montagebeginn der Fertigstufen dem Auftragnehmer spätestens 6 Wochen zuvor mitzuteilen. Für Schäden, die aus einer verspäteten Mitteilung herrühren, haftet der Auftragnehmer nicht.

b) § 5 Ziff, 2, Satz 2:

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 21 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.

- c) Lieferverzögerungen,
- 5. § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

§ 6 Ziff. 2 Abs. 2 entfällt.

6. § 9 Ziff. 1 b Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet, in sonstigen Schuldverzug gerät oder eine gem. Ziff. 10 der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leistende Sicherheit nicht erbringt.

#### 7. § 12 7iff.5 Abs. 2 Satz 2 Abnahme

Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt entgegen der o.g. Bestimmung als Abnahme.

- 8. § 13 Gewährleistung
- a) Offensichtliche Mängel der vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisse sind unverzüglich und binnen 10 Tagen nach Lieferung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- b) Entstehen bei dem Einbau einer Treppe Schäden am Putz o.ä., so haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
- 9. § 16 Zahluna
- a) § 16 Ziff. 1 Abs. 1:

Zwischenabrechnung, Abschlagszahlungen werden in Höhe von 70 % des Auftragswertes fällig nach Einbau der Stahlkonstruktion und ansonsten nach gesonderter Vereinbarung. Der Auftraggeber kann nicht verlangen, dass der Auftragnehmer für die Abschlagszahlungen ausreichende Sicherheiten leistet. Der Betrag von 70 % des Auftragswertes ist unabhängig von der Abnahme zu zahlen.

- b) § 16 Ziff. 1 Abs. 4 entfällt.
- c) § 16 Ziff. 2 Abs. 1 entfällt
- d) § 16 Ziff. 3 Abs. 1.

Die Schlusszahlung ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug.

Eine Abtretung unserer Forderungen bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung.

- 10. § 17 Sicherheitsleistung
- a) Die Parteien sind sich einig, dass hinsichtlich der Sicherheitsleistung neben den Ansprüchen der VOB/B die Regelung des § 648 a BGB mit Ausnahme des Abs. 6 gilt (siehe Textabdruck am Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass eine Sicherheitslelstung gem. §648 a BGB auch bei Abschluss eines Werklieferungsvertrages auf Verlangen des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu erbringen ist.

- b) § Zift. 6 Abs. 2 entfällt.
- 11. § 18 Ziff. 1 Streitigkeiten

Liegen die Voraussetzungen für eine Erfüllungsortvereinbarung nach  $\S$  29

Abs. 2 ZPO vor, gilt als Erfüllungsort aus dem Vertragsverhältnis 76706 Dettenheim.

III.

## Eigentumsvorbehalt

Schließen die Parteien einen Kaufvertrag, so behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Erlischt der Eigentumsvorbehalt (insbesondere durch Veräußerung oder Verbindung), so tritt an seine Stelle die daraus entstehende Forderung.

IV.

Sollte eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine dem Vertragszweck entsprechende neue Vereinbarung zu treffen.

V.

Anlagen